

Allevo®



Kommunalberatung

Wirtschafts- und
Managementberatung
für Kommunen

6. Oktober 2014

Stadt Bad Waldsee

Gebührenkalkulation | Abfall **für das Jahr 2015**

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation/Beratungsauftrag	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Öffentliche Einrichtung	2
4.	Kalkulationszeitraum	4
5.	Vorgehensweise	4
6.	Kalkulatorische Kosten	5
7.	Abfallkonzept	5
8.	Gebührenmaßstab	6
■	Haushaltstarif	7
■	Gefäßtarif	7
■	Grundstücksbezogener Personentarif	7
9.	Kalkulationsmodell	8
10.	Bemessungsgrundlagen	10
11.	Bemessungseinheiten	10
12.	Kostendeckung	11
13.	Rundung der Gebührensätze	11
14.	Ermessensentscheidungen	12

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Bad Waldsee erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung zu erstellen. Die Gebührenkalkulation soll den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 umfassen.

Bis Oktober 2014 fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Bucher von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 18 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Einrichtung

Durch das Landesabfallgesetz vom 18.11.1975 (Neufassung vom 14.10.2008) ist die Abfallbeseitigung mit Wirkung vom 01.04.1976 in vollem Umfang auf die Stadt- und Landkreise übergegangen. Der Landkreis Ravensburg hat die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns des im Stadtgebiet anfallenden Abfalls durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im Jahr 1977 wieder auf die Stadt übertragen.

Nach der Vereinbarung wird die Gebühr für die Abfallbeseitigung von der Stadt Bad Waldsee durch Satzung festgelegt und eingezogen. Der Landkreis erhebt von der Stadt für die Beseitigung des Abfalls in seinen Beseitigungsanlagen nach Maßgabe seiner Abfallsatzung eine Gebühr.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung betreibt die Stadt das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) des in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Haus- und Sperrmülls sowie des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich dabei zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

Ab dem **01.01.2016** soll die Aufgabe wieder auf den Landkreis zurückdelegiert werden. Der Kreistag hat am 10.10.2013 beschlossen, die gesetzlich vorgeschriebene getrennte Erfassung von Bioabfällen gemäß § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes landkreisweit zum 01.01.2016 einzuführen. Im Zuge dieser verpflichtenden Einführung der Biotonne hat der Landkreis zwei verschiedene Abfallwirtschaftskonzepte ausgearbeitet: Die Weiterentwicklung der vorhandenen abfallwirtschaftlichen Strukturen, das heißt die Kommunen sammeln Bioabfälle und übergeben diese an den Landkreis zur Verwertung, oder eine Rückdelegation des Einsammelns und Beförderns von den Kommunen auf den Landkreis. Durch die Verpflichtung zur Einführung der Biotonne sollte das Gesamtsystem Abfallwirtschaft neu überdacht und organisiert werden. Nachdem im Land Baden-Württemberg nur noch in wenigen Landkreisen die Abfallbeseitigung dezentral erfolgt, erscheint der künftige Weg einer zentralen Organisation durchaus sinnvoll. In der Abwägung der Vor- und Nachteile der Rückdelegation an den Landkreis kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Nachteile für die Bürger zu erwarten sind. Vielmehr können die wirtschaftlichen Vorteile dazu führen, dass eine kostengünstige Lösung für die Einführung der Biotonne gefunden werden kann. Der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee hat daher am 24.02.2014 der Rückdelegation der Abfallbeseitigung im Zusammenhang mit der Einführung einer Biotonne zum 01.01.2016 an den Landkreis zugestimmt. Somit werden diese Aufgaben ab dem 01.01.2016 wieder vom Landkreis übernommen. Dies ist in Form einer „weichen Umstellung“ geplant. Die Betreuung der Bürger soll weiterhin durch die Verwaltungen vor Ort sichergestellt werden. Die Festsetzung und Abrechnung der Gebühren erfolgt ab diesem Zeitpunkt durch den Landkreis, wobei in allen Kommunen, die die Aufgabe rückdelegiert haben, die Erhebung kreisweit einheitlicher Gebührensätze vorgesehen ist.

4. Kalkulationszeitraum

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes können bei der Gebührenbemessung die Kosten und Mengen eines Zeitraums von einem Jahr bis zu höchstens fünf Jahren berücksichtigt werden. Die Gebührenkalkulation wurde entsprechend der Beauftragung durch die Stadtverwaltung **für das Jahr 2015** erstellt und erstreckt sich damit über einen Bemessungszeitraum von einem Jahr.

5. Vorgehensweise

Für die Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden die uns von der Stadt mitgeteilten zu erwartenden Kosten für das Jahr 2015 zu Grunde gelegt.

Die so ermittelten Kosten werden durch die prognostizierten Leistungseinheiten geteilt (Anzahl der Behälter, Volumen, Abfuhr) um die Gebühr zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

6. Kalkulatorische Kosten

Die Stadt unterhält keine eigenen Einrichtungen, sondern bedient sich für die Durchführung der Einsammlung und des Transports eines Privatunternehmens und lässt die Abfälle bei Einrichtungen des Kreises abliefern. Daher besteht im Bereich der Abfallbeseitigung kein städtisches Anlagevermögen, welches in Form von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) in die Kalkulation einzubeziehen wäre. Aus diesem Grund kommen in der vorliegenden Kalkulation ausschließlich Betriebskosten zum Ansatz.

7. Abfallkonzept

Nach dem derzeit vom Gemeinderat verabschiedeten Abfallkonzept können die Gebührenpflichtigen Benutzer der Einrichtung zwischen verschiedenen Behältergrößen wählen. Jeder gebührenpflichtige Haushalt kann einmal jährlich Sperrmüll abholen lassen oder zur Umladestation bringen. Die Abgabe des Sperrmülls erfolgt somit im Hol- und Bringsystem. Der Grünmüll kann bei unterschiedlichen örtlichen Sammelstellen angeliefert werden. Die Kosten für die Entsorgung des Grün- und Sperrmülls werden in die Abfallgebühren eingerechnet und sind somit in den Abfallgebühren nach dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen enthalten.

Dem Gemeinderat wurde zuletzt im Zusammenhang mit der bevorstehenden europaweiten Ausschreibung der Abfallabfuhr in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.09.2011 die Möglichkeit vorgestellt, die Entsorgung des Grün- und/oder Sperrmülls außerhalb der nach der Satzung erhobenen gefäßabhängigen Abfallgebühr abzuwickeln. Die entstehenden Kosten würden dann direkt von den Bürgern an die entsprechenden Firmen entrichtet. Der Gemeinderat hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung bewusst dafür entschieden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen und das Abfallkonzept entsprechend seiner bisherigen Ausgestaltung fortzuführen. Die vorliegende Gebührenkalkulation baut auf dieser Entscheidung auf.

8. Gebührenmaßstab

Die Gebührenbemessung nach der zuletzt gültigen Satzungsregelung der Stadt Bad Waldsee ist als reiner **Gefäßtarif** ausgestaltet, bei dem Behältergebühren erhoben werden, die sich ausschließlich nach Zahl und Größe der Abfallbehälter bemessen.

Ursprünglich war im Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15.10.1996 in § 2 Abs. 1 Satz 2 geregelt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Gebührentatbestände so ausgestalten sollten, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 e sollte außerdem bei der Gebührenbemessung das Aufkommen der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung als Gebührenmaßstab berücksichtigt werden.

Im Rahmen der KAG-Novelle 2005 wurden die gebührenrechtlichen Regelungen aus dem Landesabfallgesetz zum Zwecke der Rechtsbereinigung in das Kommunalabgabengesetz übernommen, da diese Regelungen zum Abgabenrecht gehören. Hierzu wurde im KAG ein neuer § 18 aufgenommen, der nach der Gesetzesbegründung weitgehend den bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 bis 4 des Landesabfallgesetzes entsprechen sollte.

In diesem Zusammenhang wurden die bisherigen „Soll-Bestimmungen“ in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 e LAbfG zur Gebührenbemessung in „Kann-Bestimmungen“ geändert. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass die Entsorgungsträger insoweit entgegen dem Normenkontrollbeschluss des VGH BW vom 11.10.2004 – 2 S 1998/02 – künftig wieder selbst – in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und in eigener Verantwortung – darüber entscheiden können sollen, wie sie die Gebühren am zweckmäßigsten gestalten und insbesondere, ob und gegebenenfalls welche Anreize sie dabei berücksichtigen wollen.

Abfallpolitische Zweckmäßigkeitserwägungen, die auch die Kostenfolgen einschließen müssen, sollen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorbehalten bleiben und nicht gerichtlichen Entscheidungen überlassen werden.

Nach dem Satzungsmuster des Landkreistags, Stand 24.06.2009 werden folgende grundsätzlich mögliche Maßstäbe alternativ dargestellt:

■ Haushaltstarif

Der Haushaltstarif untergliedert sich in eine Jahresgebühr, die nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen bemessen wird und in eine Behältergebühr, die sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallgefäße bemisst.

■ Gefäßtarif

Die Benutzungsgebühren werden als reine Behältergebühr in Abhängigkeit vom vorhandenen Behältervolumen erhoben.

■ Grundstücksbezogener Personentarif

Dieser Tarif untergliedert sich in Jahresgebühren nach der Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen und in Entleerungsgebühren nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird weiterhin der bisher von der Stadt Bad Waldsee verwendete Gefäßtarif zu Grunde gelegt.

9. Kalkulationsmodell

Die Stadt Bad Waldsee hat ihre Gebührensätze zuletzt auf Grund einer teils kosten- und teils leistungsorientierten Mischkalkulation festgesetzt. Diese Form der Kalkulation ist nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg ausdrücklich gestattet (Urteil vom 05.09.1990 – 2 S 964/90). Der Satzungsgeber hat dabei nach Ermessen darüber zu entscheiden, welcher Teil der Gesamtkosten kosten- beziehungsweise leistungsorientiert umgelegt werden soll. Daher muss diese Zuordnung aus der Gebührenkalkulation hervorgehen.

So darf der Satzungsgeber in den Gebührensatz einen von der Menge des anfallenden Mülls unabhängigen Grundbetrag einstellen, der die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten abgelten soll (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.09.1987 – 2 S 520/87). Im Unterschied zur Erhebung einer separaten Grundgebühr gibt es bei diesem Kalkulationsmodell nur einen einzigen Gebührensatz je Behälter, in den sowohl kosten- als auch leistungsorientiert umgelegte Kostenanteile einfließen.

Der **kostenorientiert** umgelegten Komponente wurden die Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung/Deponierung des Hausmülls zugeordnet. Dieser Kostenanteil wird soweit möglich entsprechend der direkt zuordenbaren Kosten (siehe hierzu unten) und ansonsten im Verhältnis des zur Verfügung gestellten Behältervolumens aufgeteilt.

Der **leistungsorientiert** umgelegten Komponente sind die übrigen Kosten der Abfallbeseitigung zugewiesen. Diese wurden nach der Anzahl der zur Verfügung gestellten Behälter verteilt. Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise in der Kalkulation der Verwaltung wurden dabei die 1.100 l – Container auf 60 l – Behälter umgerechnet (Ansatz von 18 Einheiten je Container, bzw. 36 bei wöchentlicher Leerung). Die Menge der Abfallsäcke wurde durch die Anzahl von 26 Leerungen geteilt, um auch hier eine leistungsorientierte Kostenkomponente zuzurechnen.

In die Kalkulation der Gebühren sind die Ergebnisse der europaweiten Ausschreibung der Einsammlung von Haus- und Sperrmüll sowie Erfassung und Verwertung von Grüngut eingeflossen.

Das Los 1 – Haus- und Sperrmüll umfasst ein Gesamtvolumen von 200.000 €. Dieses verteilt sich auf folgende Kostenansätze in den Haushaltsstellen:

634100	Vergütung Abfuhrunternehmen Hausmüll	183.000 €
634600	Vergütung Abfuhrunternehmen Sperrmüll und Holz	15.000 €
636002	Abfallsäcke	2.000 €

Die Kosten des Loses 1 wurden bezüglich der Vergütung für die Abfuhr des Hausmülls und der Abfallsäcke kostenorientiert verteilt. Soweit möglich wurden die Kosten direkt zugeordnet, ansonsten nach dem Behältervolumen umgelegt. Die Kosten für die Vergütung der Abfuhr von Sperrmüll und Holz wurden leistungsorientiert nach der Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verteilt. Da der Bieter sich mit der Bekanntmachung der vereinbarten Preise ausdrücklich nicht einverstanden erklärt hat, wurden in der Kalkulation nur die Ergebnisse dieser Kostenverteilung, nicht aber die zu Grunde liegenden Einzelwerte dargestellt. Die genaue Ermittlung liegt in der Verwaltung vor und kann dort von interessierten Gemeinderäten eingesehen werden.

Kostenorientierte Verteilung

Vergütung Abfuhrunternehmen Hausmüll	183.000 €	
Deponiegebühren Hausmüll (Abfuhr Los 1)	380.000 €	
<u>Abfallsäcke (Abfuhr Los 1)</u>	<u>2.000 €</u>	
Summe Direktzuordnung / Volumenverteilung	565.000 €	56,3 %

Leistungsorientierte Verteilung

Kostenanteile leistungsorientierte Verteilung	423.300 €	
<u>Vergütung Abfuhrunternehmen Sperrmüll und Holz</u>	<u>15.000 €</u>	
Summe	438.300 €	43,7 %
Summe Gesamt	1.003.300 €	100,0 %

10. Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle bemessen sich nach der **Zahl und dem Füllraum der Abfallbehälter**. Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt waren. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine sperrigen Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.

Die Stadt stellt den Benutzern die erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Zusätzlich können Abfallsäcke erworben werden. Folgende Behältergrößen sind verfügbar:

- Abfallbehälter mit Füllraum **40 Liter**
- Abfallbehälter mit Füllraum **60 Liter**
- Abfallbehälter mit Füllraum **80 Liter**
- Abfallbehälter mit Füllraum **120 Liter**
- Abfallbehälter mit Füllraum **1.100 Liter** (Container)
- Abfallsäcke mit Füllraum **50 Liter**

Die **Abfallabfuhr erfolgt 14-tägig**. Dabei werden sowohl die Abfallbehälter geleert, als auch die Abfallsäcke abgeholt. Für 1.100 l – Container gibt es auch eine wöchentliche Abfuhr, wenn es die Platzverhältnisse nicht zulassen einen zweiten Container aufzustellen.

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die öffentliche Abfallabfuhr einschließlich der Abfuhr sperriger Abfälle Benutzungsgebühren. Die Gebühren schließen auch die Abgaben ein, die die Stadt an den Landkreis Ravensburg oder an sonstige Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.

11. Bemessungseinheiten

Als Bemessungseinheiten für die Gebührenkalkulation wurden in Abstimmung mit der Verwaltung die aktuellen Mengenverhältnisse mit Erhebungsstand vom 26.09.2014 zu Grunde gelegt.

12. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenüberdeckungen**, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die **Pflicht**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenunterdeckungen**, so hat die Stadt die **Möglichkeit**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Nach den Vorjahresergebnissen der Abfallbeseitigung bestehen noch ausgleichspflichtige Überdeckungen aus dem Bemessungszeitraum 2010-2012 in Höhe von 315.292 € und weitere ausgleichspflichtige Überdeckungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von 2.986 €, somit in Summe **Überdeckungen** in Höhe von **318.278 €**.

Im vorliegenden Kalkulationszeitraum für das Jahr 2015 sollen die nach derzeitigem Stand noch auszugleichenden Überdeckungen mit einem Betrag von **173.278 €** (davon 170.292 € aus 2010-2012 und 2.986 € aus 2013) und damit bis auf einen **Restbetrag** von **145.000 €** ausgeglichen werden. Der verbleibende Betrag steht der Stadt zum Ausgleich von zusätzlich zu erwartenden Kosten zur Verfügung, die durch Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Biotonne entstehen werden (siehe hierzu auch unter Ziffer 3).

Erst nach Abschluss der Jahre 2014 und 2015 können die Gebührenergebnisse dieser Jahre unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vorjahresausgleiche abschließend ermittelt werden. Die voraussichtlich auch nach Deckung der Zusatzkosten noch vorhandenen Überdeckungen sollen im Rahmen einer abschließenden Abrechnung durch die Stadt den Gebührenzahlern rückerstattet werden. Da der noch offene Restbetrag aus dem Bemessungszeitraum 2010-2012 stammt, muss dies innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach dessen Ende, somit bis zum Ende des Jahres 2017, erfolgen.

13. Rundung der Gebührensätze

Die Stadt Bad Waldsee erhebt laut Ihrer Satzung regelmäßig abgerundete Gebührensätze. Die dadurch rechnerisch entstehenden leichten Unterdeckungen sollen ausdrücklich keine politisch akzeptierten Fehlbeträge sein, sondern im Falle der Entstehung von Unterdeckungen in den Ausgleich späterer Jahre einbezogen werden.

14. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87). Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Zugrunde liegendes Abfallkonzept
- I.2. Anzuwendender Gebührenmaßstab (z. B. Haushaltstarif, Gefäßtarif, Grundstücksbezogener Personentarif)
- I.3. Systematik der Kostenverteilung
- I.4. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.5. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren
- I.6. Höhe der Gebührensätze

II. Prognoseermessen

- II.1. Ansatz der gebührenfähigen Kosten
- II.2. Ansatz der Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 6. Oktober 2014

Allevo | Kommunalberatung



Stefan Kasteel

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Gebührenübersicht

Abfallbehälter mit Gefäßgestaltung	Abfuhr	Erhebung	Gebühr bisher	Ergebnis Kalkulation	Vorschlag Sätze ab 01.01.2015	Veränderung zu derzeitigem Satz
mit 40 l Füllraum	14-tägig	jährlich	80,00 €	78,96 €	78,00 €	-3%
mit 60 l Füllraum	14-tägig	jährlich	92,00 €	89,67 €	89,00 €	-3%
mit 80 l Füllraum	14-tägig	jährlich	105,00 €	101,65 €	101,00 €	-4%
mit 120 l Füllraum	14-tägig	jährlich	129,00 €	123,20 €	123,00 €	-5%
mit 1.100 l Füllraum (Container)	14-tägig	jährlich	1.600,00 €	1.562,63 €	1.560,00 €	-3%
mit 1.100 l Füllraum (Container)	wöchentlich	jährlich	3.200,00 €	3.120,59 €	3.120,00 €	-3%
Abfallsack mit 50 l Füllraum	bei Bereitstellung	je Sack	3,00 €	3,00 €	3,00 €	0%

Kosten / Erlöse 2015

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan	Kostenansatz	leistungsorientiert		kostenorientiert		Abfuhrentgelte Los 1	
7210		2015	2015						
		€	€		€		€		€
562000	Aus- und Fortbildung	0	0	0%	0	0%	0	0%	0
634100	Vergütung Abfuhrunternehmen Hausmüll	183.000	183.000	0%	0	0%	0	100%	183.000
634300	Vergütung Betreiber Müllumladestation	6.500	6.500	100%	6.500	0%	0	0%	0
634400	Erfassung und Verwertung Papier	15.000	15.000	100%	15.000	0%	0	0%	0
634500	Vergütung Abfuhrunternehmen Holz	0	0	0%	0	0%	0	0%	0
634600	Vergütung Abfuhrunternehmen Sperrmüll und Holz	15.000	15.000	0%	0	0%	0	100%	15.000
634700	Vergütung Abfuhrunternehmen Gartenabfälle	115.000	115.000	100%	115.000	0%	0	0%	0
634750	Erfassen, Transport Weißgeräte	0	0	100%	0	0%	0	0%	0
636000	Abfallberatung, Information	1.000	1.000	100%	1.000	0%	0	0%	0
636002	Abfallsäcke	2.000	2.000	0%	0	0%	0	100%	2.000
638001	Zuschüsse Komposter/Windeln	0	0	0%	0	0%	0	0%	0
638002	EDV-Kosten	23.000	23.000	100%	23.000	0%	0	0%	0
650000	Geschäftsausgaben	15.000	15.000	100%	15.000	0%	0	0%	0
652000	Postgebühren	6.000	6.000	100%	6.000	0%	0	0%	0
653000	Bekanntmachungen	500	500	100%	500	0%	0	0%	0
654000	Dienstreisen	0	0	100%	0	0%	0	0%	0
668000	Vermischte Ausgaben	1.000	1.000	100%	1.000	0%	0	0%	0
672100	Deponiegebühren Hausmüll	380.000	380.000	0%	0	100%	380.000	0%	0
672300	Deponiegebühren Sperrmüll	120.000	120.000	100%	120.000	0%	0	0%	0
672600	Verwertergebühr Holz	6.000	6.000	100%	6.000	0%	0	0%	0
679001	Innere Erstattung Verwaltung	78.300	78.300	100%	78.300	0%	0	0%	0
679002	Innere Erstattung Bauhof/Gärtnerei	36.000	36.000	100%	36.000	0%	0	0%	0
	Summe Kosten	1.003.300	1.003.300		423.300		380.000		200.000
111000	Abfallgebühren Hausmüll	0	0						
151000	Ersätze	0	0	100%	0	0%	0	0%	0
156002	Verkauf Abfallsäcke	0	0	100%	0	0%	0	0%	0
156005	Gebührenmarken Kühlschrank und Großgeräte	0	0	100%	0	0%	0	0%	0
162000	Ersätze / Erstattungen Sonstiges	0	0	100%	0	0%	0	0%	0
	Summe Erlöse	0	0		0		0		0
	Ergebnis	-1.003.300	1.003.300		423.300		380.000		200.000
	Kontrollsumme	-1.003.300							
	Differenz	0							

Menge / Fallzahlen

Abfallbehälter	Volumen Liter	Anzahl Leerungen	Jahres- volumen	Anzahl laut Ausschreibung (nachrichtlich)	Anzahl Stand 26.09.2014	Anzahl für Kostenverteilung	Anteil leistungs- orientiert	Gesamt- volumen	Anteil kosten- orientiert
Füllraum 40 l	40	26	1.040	2.736	2.715	2.715	30,21%	2.823.600	18,62%
Füllraum 60 l	60	26	1.560	2.364	2.463	2.463	27,40%	3.842.280	25,33%
Füllraum 80 l	80	26	2.080	1.818	1.943	1.943	21,62%	4.041.440	26,65%
Füllraum 120 l	120	26	3.120	882	996	996	11,08%	3.107.520	20,49%
Container, Füllraum 1.100 l	1.100	26	28.600	12	8	144	1,60%	228.800	1,51%
Container, Füllraum 1.100 l	1.100	52	57.200	13	17	612	6,81%	972.400	6,41%
Abfallsäcke, 50 l	50	1	50	4.000	3.000	115	1,28%	150.000	0,99%
Gesamtsumme						8.988	100,00%	15.166.040	100,00%

Ermittlung der Gebührensätze

Abfallbehälter	leistungsorientiert		kostenorientiert		Abfuhrkosten Los 1		Summe Kosten		Einheiten	Satz
Nettokosten laut Planzahlen		423.300		380.000		200.000		1.003.300		
Ausgleich Überdeckung aus 2010-2012 (Anteil)		170.292								
Ausgleich Überdeckung aus 2013 (komplett)		2.986								
Summe Ausgleich Vorjahre	173.278	42,19%	-73.106	37,88%	-65.638	19,93%	-34.534	-173.278		
zu verteilende Kosten		350.194		314.362		165.466		830.022		
Füllraum 40 l, 14-tägig	30,21%	105.795	18,62%	58.534	30,25%	50.054	214.383	2.715	78,96 €	
Füllraum 60 l, 14-tägig	27,40%	95.953	25,33%	79.628	27,37%	45.288	220.869	2.463	89,67 €	
Füllraum 80 l, 14-tägig	21,62%	75.712	26,65%	83.777	22,98%	38.024	197.513	1.943	101,65 €	
Füllraum 120 l, 14-tägig	11,08%	38.801	20,49%	64.413	11,78%	19.492	122.706	996	123,20 €	
Container, Füllraum 1.100 l, 14-tägig	1,60%	5.603	1,51%	4.747	1,30%	2.151	12.501	8	1.562,63 €	
Container, Füllraum 1.100 l, wöchentlich	6,81%	23.848	6,41%	20.151	5,47%	9.051	53.050	17	3.120,59 €	
Abfallsäcke, 50 l	1,28%	4.482	0,99%	3.112	0,85%	1.406	9.000	3.000	3,00 €	
Gesamtsumme	100,00%	350.194	100,00%	314.362	100,00%	165.466	830.022			

Zusammensetzung der Gebührensätze (nachrichtlich)

Abfallbehälter	Kostenanteil Grüngut		Kostenanteil Sperrmüll		Kostenanteil Restmüll		Gebührensätze in €				
							Grüngut	Sperrmüll	Restmüll	Gesamt	
Nettokosten laut Planzahlen		115.000		141.000		747.300					
Ausgleich Überdeckung aus 2010-2012 (Anteil)	170.292										
Ausgleich Überdeckung aus 2013 (komplett)	2.986										
Summe Ausgleich Vorjahre	173.278	11,46%	-19.858	14,05%	-24.346	74,49%	-129.074				
zu verteilende Kosten		95.142		116.654		618.226	Grüngut	Sperrmüll	Restmüll	Gesamt	
Füllraum 40 l, 14-tägig		30,21%	28.742	30,21%	35.240	18,62%	150.401	10,59 €	12,98 €	55,39 €	78,96 €
Füllraum 60 l, 14-tägig		27,40%	26.069	27,40%	31.963	25,33%	162.837	10,58 €	12,98 €	66,11 €	89,67 €
Füllraum 80 l, 14-tägig		21,62%	20.570	21,62%	25.221	26,65%	151.722	10,59 €	12,98 €	78,08 €	101,65 €
Füllraum 120 l, 14-tägig		11,08%	10.542	11,08%	12.925	20,49%	99.239	10,58 €	12,98 €	99,64 €	123,20 €
Container, Füllraum 1.100 l, 14-tägig		1,60%	1.522	1,60%	1.866	1,51%	9.113	190,25 €	233,25 €	1.139,13 €	1.562,63 €
Container, Füllraum 1.100 l, wöchentlich		6,81%	6.479	6,81%	7.944	6,41%	38.627	381,11 €	467,29 €	2.272,19 €	3.120,59 €
Abfallsäcke, 50 l		1,28%	1.218	1,28%	1.493	0,99%	6.289	0,41 €	0,50 €	2,09 €	3,00 €
Gesamtsumme	830.022		95.142		116.652		618.228				
	100,0%		11,5%		14,0%		74,5%				

Ermittlung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Jahr	Kalk.- zeitraum	Ergebnis Endwert RE-Ergeb.	Auswirkung politischer Fehlbetrag	Ausgleich Vorjahre		lt. GR-Beschluss zur Kalk./Verrechnung/Verzicht		ausgleichs fähig / -pflichtig	davon aus- geglichen	Zeitraum	Rest noch ausgl.- fähig/pfl.
				Betrag in €	aus Jahr	vom	K / Verr. / Verz.				
2008		-32.119 €		0 €				-32.119 €	-32.119 €	2010-2012	0 €
2009		-43.859 €		0 €				-43.859 €	-43.859 €	2014	0 €
2010		182.455 €									
2011		188.349 €									
2012		125.563 €		-32.119 €	2008	05.10.2009	Kalkulation		148.956 €	2014	
2010-2012		496.367 €		-32.119 €				464.248 €	148.956 €		315.292 €
2013		2.986 €		0 €				2.986 €	0 €		2.986 €
2014				-43.859 €	2009	23.09.2013	Kalkulation				
				148.956 €	2012						
				105.097 €							
423.375 €											318.278 €

Anmerkung:

Da das Jahr 2014 noch nicht abgeschlossen ist, steht das Gebührenergebnis des Bemessungszeitraums 2014 noch nicht fest und kann in der vorliegenden Kalkulation noch nicht berücksichtigt werden.

davon für 2015 zum Ausgleich vorgeschlagen:

Überdeckung aus 2010-2012 (teilweise)	170.292 €
Überdeckung aus 2013 (vollständig)	2.986 €
Summe	173.278 €
Rest zum Ausgleich in Folgejahren	145.000 €